

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
— Drucksachen 10/5077, 10/6547 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 2 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 37 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren als der von dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.'

b) Nummer 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„7. § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Zahl „34,“ die Worte „§ 42 Satz 2,“ eingefügt.

b) — wie bisher Buchstabe a — Drucksache 10/6547
S. 15 —

c) — wie bisher Buchstabe b — Drucksache 10/6547
S. 15 —.

2. Artikel 2 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. In § 43 Abs. 1 werden die Worte „42 Satz 1 und 2,“ durch die Worte „42 Satz 1 bis 3,“ ersetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) In § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 27 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 141 a des Bundesbeamtengesetzes richten sich der maßgebende Ruhegehaltsatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

Bonn, den 28. November 1986

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion**

Begründung

Zu Artikel 2 a Nr. 2 a

Die Gesetzesänderung sieht eine Anhebung der Höchstgrenze des § 42 BeamtVG in den Fällen eines qualifizierten Dienstunfalles vor. Als Höchstgrenze für den Gesamtbetrag der Hinterbliebenenversorgung sollen mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe als der, in der sich der Beamte zum Zeitpunkt des Todes befand, zugrunde gelegt werden. Hierdurch wird die Hinterbliebenenversorgung von Witwen mit mehreren Waisen verbessert.

Zu Artikel 2 b Nr. 1 a

Folgeänderung aus der Änderung von § 42 BeamtVG unter Artikel 2 a Nr. 2 a.